

Firmengründung

Vorgehensweise zur selbständigen Erwerbstätigkeit von AusländerInnen

Dr. Karl Brander

Wirtschaftsförderung

Kanton Solothurn

Untere Sternengasse 2

CH – 4509 Solothurn

Mobil: +41 79 435 29 56

Telefon: +41 32 627 95 25

E-Mail: karl.brandner@awa.so.ch

1. Grundsatz

- Die Arbeitsmarktbehörde, Amt für Wirtschaft und Arbeit, prüft ob die Voraussetzungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt sind. Während den ersten fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsabkommens (FZA) gilt eine Sonderregelung für die Zulassung von selbständig Erwerbstätigen.
- **Entscheidend für die selbständige Erwerbstätigkeit ist, dass die Tätigkeit unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung sowie**
- **in unabhängiger Stellung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko ausgeübt wird.**
- **Sie treten nach aussen mit einem Firmennamen auf und können ihre Betriebsorganisation frei wählen.**
- **Sie sind für mehrere Auftraggeber tätig.**
- **Als selbständig gilt auch, wer andere Personen beschäftigt.**
- Die ausführende Person darf nicht an Weisungen von Dritten gebunden sein, noch darf ein Subordinationsverhältnis oder eine Eingliederung in eine Arbeitsorganisation eines Betriebes vorliegen.
- Die selbständig Erwerbstätigen verlieren ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie die eigenen Mittel nicht mehr selber aufbringen und von der Sozialhilfe abhängig werden.

2. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

EG / EFTA-Staatsangehörige

- Personen, die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EG mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten (Einrichtungszeit). In begründeten Fällen kann die Einrichtungszeit um zwei Monate verlängert werden. Es muss sich um nachvollziehbare und objektive Gründe handeln. Während dieser Frist sollen sie mit der Schaffung der notwendigen betrieblichen Voraussetzungen den Nachweis einer dauerhaften, tatsächlich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen.
- Während der Einrichtungszeit ist ein Wechsel zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur mit einer neuen Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA möglich.
- Gelingt nach Ablauf von sechs Monaten (höchstens acht Monaten) der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit, wird eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt. Erst mit dieser Bewilligung besteht ein Recht auf vollständige berufliche Mobilität, insbesondere auf bewilligungsfreie Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit.

Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit

- Der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann mit der Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte in der Schweiz mit aktiver Geschäftstätigkeit erbracht werden. Diese ist durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge etc.) zu belegen, die eine Existenz sichernde Aktivität dokumentieren.
- Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit setzt in aller Regel die ordnungsgemässe Gründung eines Handels-, Fabrikations- oder eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder einer juristischen Gesellschaft voraus. Ausgenommen sind die freien Berufe (Ärzte,

Anwälte) und die bildenden Künste (Musiker oder andere Kulturschaffende) wo ein solcher Eintrag nicht vorausgesetzt werden kann.

- Vorbehalten bleiben die auch für Schweizerinnen und Schweizer geltenden gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften (Gewerbegesetz, Berufsausübungsbewilligungen etc.)
- Wichtig ist, dass ein regelmässiges Einkommen erzielt wird und die betreffende Person nicht sozialhilfeabhängig wird.

Drittausländer (B-Ausweis)

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit regelt Art. 19 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG SR 142.20).

So können Ausländerinnen und Ausländer zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu gelassen werden, wenn:

- dies **einem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht**
- die **dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden**, und
- die Voraussetzungen nach den Artikel 20 und 23 - 25 erfüllt sind
 - Art. 20 AuG Begrenzungsmaßnahmen bei erstmaligen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen
 - Art. 23 AuG **Persönliche Voraussetzungen erfüllt sind**
 - Berufliche Qualifikation
 - Berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, **Sprachkenntnisse und Alter**, die eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen
 - Art. 24 AuG sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen
 - Art. 25 AuG sie als Grenzgängerin oder Grenzgänger in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone haben, und
 - sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind
 - für Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind die Art. 20, 23 und 24 nicht anwendbar

2. Verfahren

Die Gesuchseingabe erfolgt an das Amt für öffentliche Sicherheit, Ausländerfragen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn mit den folgenden Unterlagen:

- Originalausländerausweis**
- Handelsregisteranmeldung oder -auszug**
- Businessplan** (Beschrieb s. Merkblatt)
- Anmeldung an die AHV für die selbständige Erwerbstätigkeit** (Merkblatt 2.02)
- Lebenslauf**
- Pachtvertragsofferte (bei SE im Gastgewerbe)**
- Abschlusszeugnisse, Diplome**
- Mietvertragsofferte der Geschäftslokalitäten**

3. Gesuchsunterlagen

○ **Businessplan**

Angaben über Produkte/Dienstleistungen, Markt/Kunden, Konkurrenz, Marketing, Lieferanten, Forschung, Entwicklung, Standort, Organisation, Führung, Management, Risikoanalyse und Finanzen (Kapitalbedarfsplan, Budget für mind. 3 Jahre, Liquiditätsplan für mind. 1 Jahr)

○ **Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Diplome**

Unterlagen die über die Qualifikation der GesuchstellerIn Auskunft geben

○ **Gesellschaftsform**

Beleg der aktuellen Anmeldung oder des Eintrages im Handelsregister der neuen Gesellschaft als AG oder GmbH

○ **Anmeldung an die AHV für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit**

Beleg der Anmeldung an die AHV für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
(**Merkblatt 2.02 der AHV**, s. auch im Internet unter www.ahv.ch/merkblätter)

○ **Miet- oder Pachtvertragsofferte**

Aktuelle Pachtvertragsofferte für die Übernahme von Betrieben im Gastgewerbe
Mietvertragsofferte für die Übernahme von Geschäftsräumlichkeiten

○ **Pensum der selbständigen Erwerbstätigkeit / Teilzeit oder Nebenerwerb**

Bei einem Teilzeitpensum oder Nebenerwerb wird das Einverständnis des Hauptarbeitgebers verlangt

4. Kontaktadressen

⇒ AWA, Amt für Wirtschaft und Arbeit <i>Personen-Bewilligungen</i> <i>Untere Sternengasse 2, 4504 Solothurn</i>	<i>TF 032 / 627 94 55</i> www.awaso.ch	<i>FX 032 / 627 94 53</i>
⇒ AHV Ausgleichskasse des Kanton Solothurn <i>Allmendweg 6, 4528 Zuchwil</i> <i>Postfach, 4501 Solothurn</i>	<i>TF 032 / 686 22 00</i> www.akso.ch	<i>FX 032 / 627 23 41</i>
⇒ Steuerverwaltung des Kanton Solothurn <i>Abteilung juristische Personen</i> <i>Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn</i>	<i>TF 032 / 627 87 42</i> http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.html	<i>FX 032 / 627 87 40</i>
⇒ Handelsregisteramt des Kanton Solothurn <i>Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal</i>	<i>TF 062 / 311 90 51</i> http://www.so.ch/departemente/finanzen/amtschreibereien/kantonales-handelsregister.html	<i>FX 062 / 311 90 50</i>